

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00058 vom 25. Februar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2007.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00058 du 25 février 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00058 del 25 febbraio 2008

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist der Versicherungsträger, falls er zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen muss, verpflichtet, der versicherten Person deren oder dessen Namen bekannt zu geben. Die versicherte Person kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen.

Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 36 Abs. 1 ATSG).

2.2 Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 109 Erw. 7.1, 120 V 364 Erw. 3).

2.3 In seinem invalidenversicherungsrechtlichen Entscheid BGE 132 V 93 beschäftigte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht eingehend mit der Tragweite der Bestimmung von Art. 44 ATSG. Dabei hielt es unter anderem fest, dass die Regelung, dass die versicherte Person im Geltungsbereich des ATSG den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen könne, über die gesetzlichen Ausstandsgründe gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und Art. 36 Abs. 1 ATSG hinausgehe. Das ATSG äussere sich selbst jedoch nicht, welche Gründe - neben den Ausstandsgründen - im Sinne der genannten Bestimmung seien (BGE 132 V 107 Erw. 6.4). In der Folge setzte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht eingehend mit der in der Literatur an seiner bisherigen Rechtsprechung erhobenen Kritik

auseinander, wonach Einwände gegen die fachliche Qualifikation eines Sachverständigen nicht zu einer selbständigen Anfechtbarkeit des (entsprechenden Zwischen-) Entscheides führten. Im Ergebnis hielt es an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass bei Entscheidungen über Ablehnungen dann keine Anfechtbarkeit gegeben sei, wenn andere als die in Art. 36 Abs. 1 ATSG festgelegten Ausstandsgründe vorgebracht würden. Zu unterscheiden sei nämlich zwischen Einwendungen formeller und Einwendungen materieller Natur: Die gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) zählten zu den Einwendungen formeller Natur, weil sie geeignet seien, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Einwendungen materieller Natur könnten sich zwar ebenfalls gegen die Person des Gutachters richten. Sie beschlügen jedoch nicht dessen Unparteilichkeit. Oft seien sie von der Sorge getragen, das Gutachten könne mangelhaft ausfallen oder jedenfalls nicht im Sinne der zu begutachtenden Person. Solche Einwendungen seien in der Regel mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln. So habe beispielsweise die Frage, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, nichts mit Ausstandsgründen, sondern mit der Beweiswürdigung zu tun. Es bestehe kein Anlass, die Beurteilung von Fragen, welche über die gesetzlichen Ausstandsgründe hinausgehen und Fragen beschlagen, die zur Beweiswürdigung gehören, vorzuverlegen. Dies widerspreche dem Grundsatz des einfachen und raschen Verfahrens (BGE 132 V 108 Erw. 6.5).

E. 3

3.1 Streitig und zu präzisieren ist, ob Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegen Prof. Dr. B. vorliegen.

3.2 Die Beschwerdegegnerin machte geltend, zur behaupteten persönlichen Voreingenommenheit bezüglich der behandelnden Ärztin aufgrund der Vorfälle an der Surtick-Tagung 2000 seien keine näheren Ausführungen gemacht worden. Ausserdem könne die Tatsache, dass ein anerkannter Wissenschaftler bei der Ausarbeitung entsprechender Guidelines mitgearbeitet habe, schwerlich als Ablehnungsgrund und Nachweis seiner Befangenheit gelten (Urk. 2 S. 3). Es lägen daher keine triftigen Gründe im Sinne von Art. 44 ATSG für die Ablehnung des Gutachters Prof. Dr. B. vor (Urk. 2 S. 4).

3.3 Demgegenüber wandte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ein, in der medizinischen Fachwelt werde eine Kontroverse über Diagnostik und Therapie der Lyme-Borreliose geführt, wobei die Fachrichtungen in zwei Lager gespalten seien (Urk. 1 S. 3). Der vorgesehene Gutachter erwecke in Anbetracht der unter seiner Federführung verabschiedeten Empfehlungen zur Abklärung und Therapie der Lyme-Borreliose bei Erwachsenen und Kindern objektiv den Eindruck, dass die Offenheit des Verfahrens nicht gewährleistet sei. Denn als Verfasser dieser Richtlinien vertrete er in Bezug auf Diagnostik und Therapie der Lyme-Borreliose eine feste Meinung, die sich direkt auf die von ihm vorzunehmende Begutachtung auswirken werde. Er müsse somit eine Therapieform beurteilen, die er im Prinzip ablehne (Urk. 1 S. 4). Die Art und Weise der wissenschaftlichen Auseinandersetzung habe zudem dazu geführt, dass Prof. Dr. B. ihre behandelnde Ärztin, Dr. A., anlässlich der Surtick-Tagung vom 2./3. November 2000 öffentlich desavouiert und die von ihr vorgetragene wissenschaftlichen Resultate als unbrauchbar taxiert habe. Deshalb erscheine Prof. Dr. B. aus persönlichen Gründen nicht geeignet, um die von der Beschwerdegegnerin

Unparteilichkeit beschl sst.

4.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zwischenverf gung vom 8. Mai 2007 wegen Befangenheit des Gutachters Prof. Dr. B. aufzuheben ist. Die Sache ist somit an die Beschwerdegegnerin zur ckzuweisen, damit sie erneut einen Gutachter mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Zweckm ssigkeit und Wissenschaftlichkeit der Behandlung durch Dr. A. beauftrage. Hernach hat sie  ber den Leistungsanspruch der Beschwerdef hrerin neu zu befinden.

5. Nach st ndiger Rechtsprechung gilt die R ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abkl rung und neuen Verf gung als vollst ndiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die vertretene Beschwerdef hrerin Anspruch auf eine Prozessentsch digung hat.

  Ausgangsgem ss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdef hrerin eine angemessene Prozessentsch digung auszurichten (  34 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit   7 f. der Verordnung  ber die sozialversicherungsgerichtlichen Geb hren, Kosten und Entsch digungen). Diese wird unter Ber cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Zwischenverf gung vom 8. Mai 2007 aufgehoben und die Sache an die Visana zur ckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abkl rung im Sinne der Erw rgungen, neu verf ge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdef hrerin eine Prozessentsch digung von Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Visana
- F rsprecher Andreas Damke, unter Beilage des Doppels von Urk. 10
- Bundesamt f r E.---
- Bundesamt f r Privatversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

 

  Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.